

SATZUNG
des Rhönklub-Zweigvereins Meiningen
vom 12. 03. 2010, geändert am 15. 03. 2019

Präambel

Der Rhönklub wurde als Verein von Wander- und Naturfreunden am 06. 08. 1876 in Gersfeld gegründet und hat sich schnell über die hessische, bayerische und thüringische Rhön verbreitet. Bereits 1877 formierte sich der Zweigverein Meiningen und bestand bis zu seinem Verbot im Jahre 1945. Am 17. 05. 1990 wurde der Rhönklub Zweigverein Meiningen neu gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rhönklub-Zweigverein Meiningen e. V.
2. Der Zweigverein hat seinen Sitz in Meiningen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Meiningen unter der Nr. 16 eingetragen.
Der Hauptsitz des Rhönklubs ist in Fulda.
Der Rhönklub-Zweigverein Meiningen e. V. ist Mitglied im Rhönklub e. V., im Thüringer Wanderverband und im Deutschen Wanderverband.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Landschaft und die Kultur der Rhön zu schützen und zu pflegen und auf die Wahrung ihrer Wesensart hinzuwirken durch
 - Erwandern der Heimat,
 - Anlage, Erhaltung und Markierung von Wanderwegen,
 - Naturschutz und Umweltschutz,
 - Kulturveranstaltungen,
 - sonstige Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt

und eine schriftliche Beitrittserklärung vorlegt.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die erweiterte Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. 12. des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der erweiterten Vorstandschaft.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die erweiterte Vorstandschaft durch Beschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen kalenderjährlich im Voraus bis zum 31. 03. des laufenden Jahres einen Mitgliedsbeitrag.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand (§ 7 dieser Satzung)
2. die erweiterte Vorstandschaft (§ 8 dieser Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§ 12 dieser Satzung)

§ 7 Der gesetzliche Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter). Beide sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus
 - dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
 - dem Kassierer,

- dem Schriftführer,
- dem Wanderwart,
- dem Wegewart,
- dem Kulturwart,
- dem Hüttenwart,
- dem Pressewart,
- dem Naturschutzwart
- dem Jugendwart.

2. Verschiedene Vorstandsämter gem. §§ 7 und 8 der Satzung können in einer Person vereinigt werden.
3. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Bestellung und Amtsdauer

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 7 der Satzung) und die erweiterte Vorstandschaft (§ 8 der Satzung) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten gesetzlichen Vorstandes bzw. der erweiterten Vorstandschaft im Amt.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Diese dürfen keine Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft sein.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung besteht in der jährlichen Kontrolle der fachgerechten Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung vor der Mitgliederversammlung.
3. Mindestens einmal jährlich ist ein schriftlicher Prüfbericht anzufertigen und 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht der erweiterten Vorstandschaft

Die Vertretungsmacht der erweiterten Vorstandschaft ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites und zu Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im jährlichen Wander- und Veranstaltungsplan, sowie durch Aushang im Vereinsschaukasten. Im Schaukasten wird die Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin bekannt gegeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresberichte des Vorsitzenden und der Fachwarte sowie die Jahresrechnung des Kassierers zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung der erweiterten Vorstandschaft vorzulegen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die Mitglieder rechtzeitig über den neuen Satzungstext angemessen informiert wurden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung in der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12. 03. 2010 beschlossen und zur Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Meiningen angezeigt.

Bernd Rußwurm
1. Vorsitzender